

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 23 (1937)
Heft: 17

Artikel: Die Verfassungskunde
Autor: Steger, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verfassungskunde

auf der Stufe der oberen Primar- und Sekundarschule, in besonderer Berücksichtigung der Forderungen des staatsbürgerlichen Unterrichtes.*

b) Die vollziehende Gewalt.

Die Gemeinde vom 12. Mai hat also beschlossen, eine Strasse zu bauen. Wer sorgt nun dafür, dass dieser Beschluss ausgeführt wird? Wer schreibt dem Baumeister; wer stellt die Arbeiter ein? Wer beaufsichtigt die Arbeiten? Die Bürger begaben sich doch nach Hause und nun muss doch jemand sein, der die Sache an die Hand nimmt. Wer ist denn dieser jemand?

Der Gemeinderat.

Was ist er? Der Gemeinderat besteht aus Männern, die von den Bürgern in die Ämter gerufen oder berufen wurden. Er besteht immer aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern (3, 5, 7). Warum das wohl?

Diese Männer sorgen für die Vollziehung, Ausführung aller Gemeindebeschlüsse; sie verwalten die Gemeinde, sorgen für Ordnung; man könnte sie die Väter der Gemeinde nennen.

Da nun die Arbeit, die es gibt, gar gross ist, verteilen sie diese unter sich und geben sich besondere Namen. Da haben wir vorerst

den Gemeindeammann.

Was tut dieser denn in der Gemeinde? Wir könnten sagen, er ist der Kassier der Gemeinde. Er hat es mit dem Gelde zu tun. Die Gemeindesteuer, (Polizeisteuer), die Waisensteuer, Kirchensteuer, Staatssteuer zieht er ein. Es ist zwar nicht in allen Gemeinden gleich. Oft wird die Waisensteuer z. B. vom Waisenvogt eingezogen. An andern Orten zieht der Kirchmeier die Kirchensteuer ein.

Die meisten Steuern aber bezieht doch der Gemeindeammann. Und weil er das

Geld hat, so bezahlt er auch. Wen und was bezahlt er wohl? Die Gemeindeangestellten, Lehrer, Strassenarbeiter! Ihm untersteht das Schulhaus; er sorgt für die Gemeindestrasse, das Gemeindehaus, die Wasserversorgung, das Feuerwehrwesen, das Gesundheitswesen, die Badeanstalten, führt die Aufsicht über Handel und Gewerbe, Lebensmittelverkauf, Spitäler, öffentliche Spielanlagen, Festhallen, Marktplätze. Das Amt des Gemeindeammanns ist also ein sehr wichtiges Amt, und wir begreifen es darum, wenn nur die tüchtigsten Männer für diese Arbeit ausgewählt werden.

Der Waisenvogt.

Was sagt euch dieses Wort? Dieser Beamte sorgt für die Waisen der Gemeinde. Er bringt Kinder, die ihre Eltern verloren haben, zu guten Leuten, versorgt sie in Waisenanstalten, besucht sie hie und da, kümmert sich um sie!

Dann aber sorgt er auch für die alten Leute, für kranke Gemeindebürger, die keine Angehörigen mehr haben. Er verteilt an bedürftige Familien Kleider, Lebensmittel und unterstützt kinderreiche Familien mit Geld.

Ein schönes Amt, das Amt des Waisenvogtes; in diesem Amte kann einer Nächstenliebe betätigen.

c) Der Verwalter.

Dieser ist der dritte im Bunde. Erinnert euch daran, dass ich euch sagte, man bevormunde einen Burschen, der unsolid lebt und sein Geld verschleudern möchte. Seine Wertschriften, Gülen, Kassabüchlein werden ihm abgenommen und in einer besonders geschaffenen Kasse aufbewahrt in der sog. Depositalkasse. Merkwürdiges Wort! Depositum kommt von deponieren, d. h. zur Aufbewahrung übergeben; man könnte dieser Kasse etwa sagen: Aufbewahrungskasse. Hier werden also kostbare Güter eingeschlossen. Sie muss feuer- und diebsicher

* Siehe Nr. 11, 12, 15, 16.

sein. Sie besitzt drei Schlüssel und kann nur geöffnet werden, wenn alle drei gebraucht werden. Einen dieser Schlüssel hat der Gemeindeammann, den andern der Waisenvogt, und den dritten der Verwalter; wollen sie etwas heraus nehmen, müssen alle drei anwesend sein. Warum dies wohl so angeordnet wurde?

In diese Kasse hinein aber kommen auch alle Wertschriften von Waisenkindern. Denken wir uns einmal: Auf einem Hofe sterben Vater und Mutter. Sie hinterlassen 5 Kinder. Verwandte haben sie keine oder solche, die sich nicht um die Kleinen annehmen wollen. Was könnten nun gewissenlose Menschen mit diesen Kindern tun! Wie könnten sie sie ausnützen, betrügen! Da kommt nun der Gemeinderat, durchsucht den Geldschrank, forscht nach, ob Vermögen vorhanden sei, nimmt das Geld, trägt es auf eine Bank und die Wertschriften legt er in die Depositalkasse.

Ueber das, was in dieser Kasse sich befindet, muss ein genaues Verzeichnis geführt werden; die Vermögen sind zu besorgen, die Zinsen der Gültien, und die Dividenden der Aktien einzuziehen, die ganze Sache muss verwaltet werden und das tut nun der Verwalter, der darum auch diesen Namen bekommen hat.

Besitzt die Gemeinde selbst auch Vermögen, dann untersteht die Besorgung oft auch dem Verwalter.

Von diesen drei Beamten muss nun einer der oberste sein, den Vorsitz führen; der Waisenvogt kann Präsident der Gemeinde sein; es kann aber auch der Gemeindeammann oder der Verwalter zum Präsidenten gewählt werden. Das ist ganz verschieden, in jeder Gemeinde anders. Wie steht es bei uns?

Die Gemeinderatsmitglieder wohnen gewöhnlich weit auseinander. Was aber nun, wenn sie einmal etwas zu behandeln haben? Sie kommen eben zusammen und besprechen da die Sache. Diese sog. Gemeinde-

ratssitzungen finden regelmässig statt. Je grösser die Gemeinde ist, umso strenger. Bei uns wie oft? Und wo? Gesetzlich vorgeschrieben aber ist, dass jeder Gemeinderat zwei Sitzungen abzuhalten hat und zwar in einem Monate und immer an den gleichen Tagen, die bekannt gegeben werden müssen.

Wenn nun einmal ein Bürger ein Amt bekleidet, hat er nun ein Recht darauf, sein ganzes Leben lang Gemeindeammann zu bleiben? Nein! Alle 4 Jahre müssen die Bürger den Gemeinderat neu wählen, und wenn sie mit irgend einem nicht einverstanden sind und nicht mehr zufrieden waren, so setzen sie ihn ab; sie sagen gleichsam zu ihm: „Einen solchen können wir nicht brauchen.“

Und wenn nun einer zum Waisenvogt gewählt wird, und dieser dann sagt: „Nein, danke schön meine werten Mitbürger; ich will ja gar nicht Waisenvogt sein;“ was dann? Er muss es für 4 Jahre annehmen, das heisst, er muss eine sog. Amts dauer das Amt besorgen.

Die Beamtungen sind ausserordentlich wichtige Angelegenheiten. Alle Männer, die solche Aemter bekleiden, sind verpflichtet, einen Eid zu Gott und seinen Heiligen zu schwören, die schweren Pflichten ihrer Stellung treu und gewissenhaft zu besorgen, allen gegenüber Recht und Gerechtigkeit zu üben und in allem das öffentliche Wohl zu fördern, in allen Dingen fadellose Beamte zu sein.

Und nun noch eine letzte Frage, die den Gemeinderat betrifft. Wir haben gehört, wie der Gemeindeammann und der Waisenvogt viel mit Geld zu schaffen haben, und dass dieses Geld von den Bürgern durch die Steuern gegeben wird. Diese wollen nun auch wissen, was mit ihrem Gelde geschieht. Die beiden Beamten müssen ganz genaue Rechnung führen über ihre Einnahmen und Ausgaben und am Ende des Jahres fein säuberlich zusammenstellen. Dann kommen

Männer, die von den Gemeindegängern gewählt wurden, prüfen die Rechnung, zählen zusammen, vergleichen die Quittungen und sehen ganz genau zu, ob alles stimmt. Diese Leute mit den scharfen Augen und den hellen Köpfen nennen wir die Rechnungsprüfungskommission. Ein schreckliches Wort! Einfacher und schöner bezeichnen wir sie als Rechnungsprüfer. Haben sie ihre Arbeit vollendet, so wird eine Gemeindevorversammlung einberufen und der Gemeinderat muss Rechenschaft über seine Amtsführung ablegen. Die Rechnungen werden heruntergelesen, so dass jeder Steuerzahlende hört, was mit seinem und der andern Geld geleistet wurde. Am Schlusse werden die vorgelegten Rechnungen durch eine Abstimmung genehmigt und den Herren gleichsam gesagt: „Ihr habt die Sache recht gemacht; wir sind zufrieden mit euch; ihr dürft weiter bleiben.“ (Décharge erteilen.)

Rechnungssteller, Rechnungsprüfungskommissionspräsident! Was heißt das?

Hier kann auch eingegangen werden auf den sog. Amtsgehilfen, den Inspektor für den Gemeinderat und die Kanzleien.

Zusammenfassung.

Die vollziehende Gewalt in der Gemeinde liegt in den Händen des Gemeinderates.

Der Gemeinderat wird von den Bürgern einer Gemeinde auf 4 Jahre gewählt. (Amts-dauer 4 Jahre.)

Der Gemeinderat besteht gewöhnlich aus Gemeindeammann, Waisenvogt, Verwalter. Von diesen dreien ist einer Präsident der Gemeinde.

Alle Gemeinderäte legen einen Amtseid ab.

Der Gemeinderat legt alle Jahre einmal den Gemeindegängern Rechenschaft ab über seine Amtsführung. Diese Gemeindevorversammlung nennt man die Rechnungs- oder Budgetgemeinde; die Rechnungsstellung nennt man Rechnungsablage.

Zur Prüfung aller Gemeinderechnungen

besteht eine kleine Kommission. Wir nennen sie die Rechnungsprüfer.

c. Die richterliche Gewalt.

In der Gemeinde finden wir eigentlich keine richterliche Gewalt. Wohl kennen wir einen Beamten, der eine ähnliche Stellung hat, wie der Richter. Wer kennt ihn? Es ist der Friedensrichter. Erkläre einmal diesen Namen!

Die Aufgabe dieses Mannes, der ebenfalls beeidet ist, besteht darin, dass er zwischen Streitenden Frieden stiften, vermitteln soll.

Zwei Nachbarn geraten wegen einer Grenze in Streit. Sie führen gegeneinander Klage. Sie kommen vor den Friedensrichter. Dieser hört, was sie gegeneinander haben; er sieht aber auch, dass es zwei harte Köpfe sind, die sich gegenseitig in den Haaren liegen. Seine Aufgabe besteht nun darin, dass er zwischen den beiden Streitenden einen Ausgleich zustande bringt, und kann er das, dann hat er viel Unglück von den beiden fern gehalten. Warum denn dies? Nachdem die beiden Männer sich ausgesprochen haben, wendet sich nun der Friedensrichter an sie. Seine ganze Beredsamkeit bietet er auf, um die Uneinigen zu einen, sie zu veranlassen doch Frieden zu schliessen. Einem guten Richter wird es oft gelingen, einen Ausgleich zu schaffen, und ein solcher Mann ist für eine Gemeinde ein grosses, grosses Glück. Warum wohl?

Merken wir uns hier noch: wenn der Streitwert, um den die beiden Parteien sich befehden, 50 Franken nicht übersteigt, so kann der Friedensrichter ein Urteil fällen, d. h. er kann sagen: „Du hast recht und du hast nicht recht.“ Und die Streitenden haben sich seinem Richtsprache zu fügen. (Kanton Luzern.)

Wirst du einmal verleumdet und kennst du den Verleumder und hast Mitbürger, die gehört haben, wie er dich besudelte, dann kannst du den Betreffenden vor den Friedensrichter nehmen. Dort streitet der

Schmutzfink ab, dich verleumdet zu haben. Was tust du nun? Du sagst: „Ich will dir Zeugen bringen.“ Und diejenigen, die die Verleumdung gehört haben, werden vor den Friedensrichter geladen, und dort müssen sie bezeugen, was sie aus dem Munde deines Verleumders vernommen haben. Sie sind sog. Zeugen. Nun muss dein Gegner es zugeben und dir Abbitte leisten und sagen: „Was ich ausgesagt habe, ist nicht wahr. Ich nehme alles mit Bedauern zurück.“ Ja, wenn die Sache wichtig ist, und du es verlangst, so muss er diese Abbitte sogar in die Zeitung tun und dir vor allen Lesern das angetane Unrecht wieder gut machen.

Hier muss noch eingefügt werden von den Gerichten des Amtes, vom Amtsstatthalter.

Vom Amtsgericht.

Wenn sich nun die Streitenden nicht aussöhnen, was dann? Der Richter weist sie dann an das Amtsgericht; dort können sie hängeln und schauen, wer der brävere sei.

Kommt ein Mord oder Diebstahl vor in einer Gemeinde, dann untersucht das Amtsgericht die Sache, und je nach der Schwere des Verbrechens wird der Verbrecher an ein höheres Gericht des Kantons gewiesen!

Das Amtsgericht hat nun Gehilfen, die in jeder Gemeinde mithelfen. Es sind

das Amtsstatthalter-Amt.

Durchziehende Bettler, verdächtige Leute werden aufs „Amt“ gebracht. Wer ohne Licht fährt, wird aufgeschrieben und vom Amtsstatthalter-Amt gebüsst. Burschen, die Nachlärm verführen, werden vom Amtsstatthalter verknurrt. Die sog. Dussjäger kommen aufs Amt und können dort bei Wasser und Brot ihren Jagderlebnissen nachsinnen. Mit einem Worte, kleinere Uebertritte und Verfehlungen gegen die bestehenden Gesetze und Vorschriften werden vom Amtsstatthalter bestraft. Dieser Mann wird von den stimmfähigen Bürgern des Amtes gewählt.

Wer bringt nun aber die Fehlbaren zur Anzeige? Der Amtsstatthalter ist doch nicht allwissend?

Die Polizei.

Der Polizist ist der Gehilfe des Amtsstatthalters. Ihr kennt ihn alle, den Mann in der schönen Uniform, dem Säbel an der Seite und der umgehängten Pistole. Man nennt ihn auch: Der Mann der Ordnung. Erkläre dies! Was für Aufgaben hat er zu lösen?

Zusammenfassung.

Richterliche Gewalt besitzt in der Gemeinde der Friedensrichter. Er ist aber mehr Friedensvermittler.

Die stimmfähigen Bürger wählen ihn auf 4 Jahre in geheimer Wahl, vielerorts auch in offener Wahl.

Der Friedensrichter fällt Urteile, wenn der Streitwert 50 Fr. nicht übersteigt.

Für Ruhe und Ordnung in der Gemeinde sorgt der Gemeindeammann in Verbindung mit der Polizei und dem Amtsstatthalter-Amt.

Der Amtsstatthalter wird von den stimmfähigen Bürgern des Amtes auf 4 Jahre gewählt.

Das Amtsgericht verfolgt Verbrechen, die in den Gemeinden geschehen, unternimmt die Voruntersuchung und weist den Fall an ein höheres Gericht des Kantons.

Streitfälle, die der Friedensrichter nicht erledigen kann, werden vom Amtsgericht weiter behandelt, und wenn es zu keinem Austrag kommt, ebenfalls an höhere Gerichte gewiesen.

Das Amtsgericht wird von den Bürgern eines Amtes gewählt und zwar auf 4 Jahre.

d. Von andern wichtigen Dingen.

In ähnlicher Weise wie bisher werden nun noch behandelt:

- aa) Der Gemeindeschreiber.
Seine Wahl.

Seine Arbeit. Korrespondenz, die verschiedenen Protokolle, Stimmregister, Käufe

und Verkäufe, Steuerregister (Steuern), Schriftenkontrolle, Eheregister, Taufregister, Sterberegister, Gültens, Schuldbriefe, der Amtsgehilfe.

bb) Von Rechten des Bürgers.

Niederlassungsrecht. Gewerbefreiheit, Vereinsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Petitionsrecht, Referendumsrecht, Initiativrecht. (Besonders das Initiativrecht

kann an den Gemeindeverhältnissen am besten erklärt werden.) Gesetzesgleichheit.

cc) Pflichten des Bürgers.

Gehorsam gegen Gesetz und Behörden. Steuerpflicht.

dd) Die verschiedenen Gemeinden.

Damit ist der Stoff für die 4. und 5. Klasse erschöpft.

Sempach.

Fr. Steger.

Mittelschule

Zum Mineralogie-Unterricht (M. U.) an der Mittelschule

Der M. U. macht an der Mittelschule seit langen Jahren eine schwere Krise durch. Ihren Ursachen nachzugehen, ist nicht Zweck dieser Seiten; sie wollen eher Wege zeigen, auf denen dieser Krise erfolgreich beizukommen ist. Zuvor aber zwei allgemeine Bemerkungen.

1. Da zum wirklichen Verständnis der kristallisierten Materie, neben raumgeometrischen Kenntnissen, gewisse physikalische und chemische Grundbegriffe unentbehrlich sind, darf der M. U., soll er bleibende Werte ergeben, erst in den oberen und obersten Klassen erteilt werden. Mehrere Möglichkeiten sind denkbar. Man kann die Mineralogie A. als besonderes Fach behandeln (etwa 1—2 Monate lang je 2 Stunden wöchentlich); B. in Verbindung mit der Chemie durchnehmen (im Sinne unseres Maturitätsprogrammes); C. zur Belebung der Raumgeometrie (und des Zeichnens) heranziehen, event. mit Ueberweisung der sogen. speziellen Mineralogie an die Chemie.

2. In der Stoffwahl darf sich der M. U. stark nach dem vorhandenen Anschauungsmaterial (Mineralien, Modelle, Tafeln) richten. Schweizerische, sogar örtliche Vorkommnisse sind nach Tunlichkeit zu bevorzugen, fremde erst in zweiter Linie zu benutzen, etwa zur Vermeidung irriger Vorstellungen und zur Verdeutlichung unserer wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Ausland. Das Anschauungsmaterial, vor allem wenn gut kristallisiert, soll den Schülern nahegebracht, niemals nur von weitem vorgezeigt werden. Da dies im Unterricht nicht immer und überall

in wünschbarer Weise geschehen kann (Kleinheit, Seltenheit und Kostspieligkeit der Objekte), müssen die besprochenen Mineralien in einem geeigneten Schauschrank, der auch außer der Schulzeit zugänglich ist, einige Tage zum Einzelstudium ausgestellt bleiben. In der sinnenden Betrachtung dieser Naturgebilde wird der Schüler einen wesentlichen Teil seiner mineralogischen Lernarbeit erblicken. Um ihm diese zu erleichtern, ist die Ausstellung nach pädagogischen Gesichtspunkten anzulegen und mit zweckdienlicher, prägnanter Beschriftung, in besonderen Fällen sogar mit Skizzen wichtiger Details zu versehen.

Wie sich unter diesen Voraussetzungen der M. U. etwa gestalten kann, sei nunmehr in Kürze dargelegt.

A. Mineralogie als besonderes Fach.

1. Kristalle in Natur und Laboratorium. Um unseren Schülern, die von Kristallen¹ und Mineralien mehrheitlich wohl nie etwas gehört hatten, zum voraus die Meinung zu nehmen, als handle es sich in diesem Fach um Dinge, die ein gewöhnliches Auge nie zu sehen bekomme, werden leicht erhältliche Ge steine vorgelegt, die durch Führung grosser, gutgebildeter Kristalle bekannt sind. Hierfür eignen sich ganz besonders: a. Granat-Glimmer-

¹ Dass ein Schweizer, der Luzerner Arzt M. A. Cappeler, 1723 den Namen geprägt, der für unsere Wissenschaft üblich geworden ist (Kristallographie), sei nicht verschwiegen.